Entgeltordnung des Jugendkulturzentrums "Glad-House"

Paragraphen

- § 1 Entgelt
- § 2 Entgeltschuldner
- § 3 Entgeltermäßigung und Erlass
- 84
- § 5 In-Kraft-Treten

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 29.01.2003 folgende Entgeltordnung für das Jugendkulturzentrum "Glad-House" beschlossen.

§ 1 Entgelt

1.

Für den Besuch von Veranstaltungen, die Teilnahme an Werkstätten, Kursen und Arbeitsgemeinschaften und die Nutzung kulturpädagogischer Beratungsangebote wird durch den Eigenbetrieb Jugendkulturzentrum "Glad-House" (JKZ) der Stadt Cottbus ein Entgelt erhoben.

2.

Die Entgeltordnung findet Anwendung für Eigenveranstaltungen sowie Kurse, Werkstätten, Arbeitsgemeinschaften, kulturpädagogische Beratungsangebote des JKZ. Die Entgeltordnung gilt nicht bei Fremdveranstaltungen sowie Veranstaltungen anderer Einrichtungen/Ämter der Stadt Cottbus im JKZ und für Kooperationsveranstaltungen des JKZ mit Dritten.

3.

Das Entgelt ist vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung für die es erhoben wird zu entrichten, soweit keine Rechnungslegung vereinbart ist.

4.

Über das zu zahlende Entgelt für die Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen und Angeboten wird eine Quittung/Rechnung erstellt. Eintrittskarten sind diesen Belegen gleichgestellt.

§ 2 Entgeltschuldner

1.

Zur Zahlung verpflichtet ist der Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

2.

Entgelte, so sie nicht sofort erhoben und vereinnahmt werden und so nichts anderes vereinbart wird, sind auf das Konto des Eigenbetriebes zu zahlen.

3.

Bei Rechnungslegung sind die entsprechenden Entgelte spätestens 14 Tage nach dem Tage der Rechnungslegung fällig.

§ 3 Entgeltermäßigung und Erlass

1.

Von der Erhebung eines Entgeltes kann insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

2.

Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose und Schwerbehinderte kann bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises je nach Veranstaltung eine Ermäßigung auf das ungeschmälerte Entgelt in Höhe von 25 % bis 50 % erfolgen, soweit kein gesondertes Entgelt für genannten Personenkreis festgelegt und ausgewiesen wird.

3.

Inhaber des Cottbus-Passes und deren Familienangehörige bis zum Erreichen der Volljährigkeit entrichten ein um 50 % ermäßigtes Entgelt auf den jeweils ungeschmälerten Entgeltsatz.

§ 4

1.

Wird eine angebotene Veranstaltung aus Gründen, die der Teilnehmer zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, so besteht kein Anspruch auf Wiederholung oder Erstattung des Entgeltes.

2.

Bei nachweisbarem Ausfall von Veranstaltungen, die vom JKZ zu vertreten sind, wird das Entgelt zurückerstattet, soweit keine Wiederholung angeboten wird.

3.

Weitere Ansprüche gegen das JKZ bestehen nicht.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt ab 01.01.2002 in Kraft.

Cottbus, den 06. 02. 2003

gez. Siegfried Kretzsch

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Cottbus

Cottbus, den 10. 02. 2003

gez. Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Entgelttarife

		Euro
1.	Musik- und Kleinkunstveranstaltungen flexible Eintrittspreisgestaltung jedoch mindestens	2,50
2.	Kinoveranstaltungen flexible Eintrittspreisgestaltung jedoch mindestens	
2.1.	Kinderfilm	1,25
2.2.	sonstige Kinoveranstaltungen	3,25
3.	Kurswerkstätten/Workshops (1 Tag mindestens 3 h) flexible Entgeltgestaltung jedoch mindestens	6,50
4.	Kurse/Werkstätten (mit Dauer 2-6 Tage) flexible Entgeltgestaltung jedoch mindestens	10,00
5.	Arbeitsgemeinschaften (mindestens 1 h pro Kalenderwoche) flexible Entgeltgestaltung jedoch mindestens	pro Woche 3,00
6.	kulturpädagogische Beratungen (mindestens 45 Minuten) flexible Entgeltgestaltung jedoch mindestens	7,00

Für die Nutzung sonstiger Materialien und kulturpädagogischer Veranstaltungen wird im Einzelfall ein Entgelt nach Vereinbarung erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung des Jugendkulturzentrums Glad-House vom 29.01.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Cottbus, den 10. 02. 2003

gez. Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus